



## **Förderrichtlinien**

Version vom 13. November 2019

Der Landestauchsportverband Brandenburg e.V. (LTSVB) ist bemüht, die Aktivitäten seiner Vereine und deren Mitglieder nach Möglichkeiten auch finanziell zu unterstützen. Diese Richtlinie legt den Rahmen und die Vorgehensweise hierfür fest.

Sie regelt die Förderung im Breitensport, der Ausbildung und dem Jugendbereich.

### **1) Grundsätze**

Eine Förderung durch den LTSVB ist primär auf Nachhaltigkeit und Breite ausgelegt. Aus diesem Grund ist mit einem positiven Förderentscheid und einer höheren Förderung der Maßnahmen zu rechnen, wenn

- Ausrüstung im ganzen Verein nutzbar ist (oder sogar in mehreren Vereinen) und/oder der Ausbildung von Gruppen dient, die an den Tauchsport herangeführt werden sollen
- Empfehlungen des VDST zur Steigerung der Sicherheit umgesetzt werden
- Maßnahmen zur Unterstützung des Umweltschutzes umgesetzt werden
- Maßnahmen zur Bekanntmachung oder Verbreitung des Tauchsports durchgeführt werden
- Maßnahmen vereinsübergreifend wirken

Keine Förderung erfolgt in der Regel für

- Festivitäten (Vereinsfeste, Weihnachtsfeiern ...)
- Bagatellbeträge unter 100 Euro
- Leistungen und Maßnahmen die von Teilnehmern oder Vereinsmitgliedern erbracht werden
- Ersatz von Arbeitsstunden, immaterieller Aufwand, Tauchgänge etc.
- laufende Kosten (Homepages, Versicherungen, Mieten etc.)
- Vereinsfahrten

### **2) Verfahren**

Eine Förderung ist nur auf Antrag an den LTSVB über seine Geschäftsstelle möglich.

Ein Antrag kann nur von einem LTSVB-Mitgliedsverein über dessen Vereinsvorstand gestellt werden.

Eine Vorabanfrage an das LTSVB Präsidium wird empfohlen.

Ein Antrag umfasst den Antragsgegenstand, eine Darlegung für den Grund der Förderung, den gewünschten Umfang der Bezuschussung mit Begründung, eine detaillierte Kostenaufstellung mit Gesamtbetrag und die Vereinskontonummer auf die überwiesen werden soll.

Ein Antrag muss den Briefkopf des Vereins und die Unterschrift des Vorstandes tragen.

Die Förderzusage erfolgt mündlich (telefonisch) oder per Email und ist rechtlich für den LTSVB nicht bindend.

Die geplanten Anschaffungen/Maßnahmen sollten ohne Verzug im Anschluss getätigt werden.

Für die Auszahlung des bewilligten Betrags ist der eindeutige Nachweis der Ausgaben durch Vorlage von Rechnungsunterlagen zu erbringen.

Förderungen können nachträglich bis zu einem Vierteljahr nach der Rechnungsstellung beantragt werden (Ausschlussfrist).

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die aktuelle Finanzsituation des LTSVB dies erlaubt.

Die Förderung entsteht durch die Überweisung des Betrags auf das Vereinskonto.

Ein Förderbescheid wird nicht ausgestellt.

### **3) Beschränkungen und besondere Hinweise**

Bei der Beantragung ist zu berücksichtigen, dass Entscheidungen des LTSVB-Vorstandes in dessen Vorstandssitzungen gefällt werden, wodurch es zu Verzögerungen kommen kann. In Fällen, in denen keine Diskussion erforderlich ist, sind wir bemüht, schnelle Förderentscheidungen per Umlaufverfahren herbeizuführen.

In der Regel muss der Zuwendungsempfänger auf eigenes Risiko in Vorleistung gehen.

Die Förderung durch den LTSVB soll nachrangig sein, d.h. es sollen zunächst wenn vorhanden andere Förderquellen ausgenutzt werden.

Investitionsgüter haben in der Regel eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren.

Eine Doppelförderung ist nicht erlaubt, d.h. es darf bei keinem anderen Fördergeber (privat oder institutionell) eine Förderung für denselben Zweck beantragt werden.

Sollte eine Doppelfördersituation entstehen, ist der Förderbetrag zurückzuerstatten.

Der LTSVB-Vorstand behält sich vor, den Fördergegenstand und den Fördergrund zu prüfen.

Der LTSVB ist bemüht, möglichst mehreren Empfängern Förderungen zukommen zu lassen. Sehr hohe oder wiederholte Förderanträge durch einen Verein innerhalb eines Jahres können deswegen auf einen Maximalbetrag begrenzt werden.

### **4) Regeln und Beispiele**

Förderung ist in folgenden Bereichen möglich.

- a) Ausbildung der Ausbilder
- b) Weiterbildung für Vereinsvorstände
- c) Tauchausrüstung
- d) Ausstattung und sonstige Ausrüstung
- e) Maßnahmen

a) Ausbildung der Ausbilder

Bezuschussungsfähig sind Kurs- oder Teilnahme-Gebühren für die Ausbildung von Jugend- und Übungsleitern, Trainern und Tauchlehrern (bis einschließlich TL-2).

Fahrt- und Übernachtungskosten werden nicht bezuschusst.

Nach bestandener Prüfung und Antrag durch den Verein kann ein Zuschuss zur Kursgebühr in max. folgender Höhe gewährt werden

Jugend- und Übungsleiter, Trainer-C	1/3
Trainer B Breitensport, Tauchlehrer 1	1/3
Tauchlehrer 2	2/3
Trainer C Leistungssport	1/2
Trainer B Leistungssport	1/2

TL-3 Kandidaten können vom LTSVB beauftragt werden und sind insofern Beauftragte zu besonderen Bedingungen, die nicht unter diese Richtlinie fallen.

b) Weiterbildung für Vereinsvorstände

Die Weiterbildung von Vereinsvorständen (bspw. im Bereich Recht, Organisation etc.) kann nach erfolgter Maßnahme mit bis zu 50% der Kursgebühren bezuschusst werden.

Hotel- und Fahrtkosten werden nicht bezuschusst.

c) Tauchausrüstung

Tauchausrüstung kann in vier Stufen bezuschusst werden: 25% - 50% - 75% - 100%.

- 25% für Tauchausrüstung, die individuellen Charakter hat und oder stärkerem Verschleiß unterliegt (bspw. Anzüge, ABC-Ausrüstung etc.).

- 50% für Tauchausrüstung, die von mehreren Tauchern genutzt werden kann (Flaschen, Jackets, Bojen, Instrumente, Gewichte nur ummantelt etc.)

- 75% für Ausrüstungsgegenstände, die den VDST Sicherheitsstandards entsprechen und von mehreren genutzt werden können (z.B. Flaschen mit T-Ventilen, Bojen mit Spools, kaltwassertaugliche Atemregler mit langen Mitteldruckschläuche)

- 100% in besonderen Fällen

d) Ausstattung und sonstige Ausrüstungsgegenstände für Vereine

Anträge in diesem Bereich können bspw. umfassen:

Boote/Motoren, Zelte, Innen- und Aussenausstattung, UW-Fotoausrüstung.

Die Förderhöhe ist hierbei jeweils eine Einzelentscheidung.

e) Maßnahmen

Anträge in diesem Bereich können bspw. auf Öffentlichkeitsarbeit, Umweltschutz, besondere Zielgruppen, etc. abzielen.

Die Förderhöhe ist hierbei jeweils eine Einzelentscheidung.

Änderungen sind vorbehalten.

Diese Richtlinie gilt ab dem 13.November 2019 bis auf Widerruf.

gez. Präsidium des LTSV Brandenburg

### **Ergänzende Regelung**

Derzeit fördert der LTSVB die Anschaffung von T-Ventilen und langen Mitteldruckschläuchen mit 100%. Der Ersatz bestehender Ausrüstungsteile für das Kaltwassertauchen gemäß Richtlinien des VDST soll damit besonders unterstützt werden.

### **Änderungshistorie**

-  
-  
-